

**Österreichische Bundesbahnen**

Generaldirektion

2/SN-219/ME



An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Betr.: ZENTWURF  
Zl. GE/986

Datum: - 5. MRZ. 1986

Verteilt 7. MRZ. 1986 groß

*Z. Piskat*

Ihr Zeichen	Ihre Nachr. v.	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. (0222) 5650 Durchwahl	Datum
		Zl.: 11262-1-1986	Dr. Plhak	3290	3. März 1986

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG);  
Stellungnahme der  
Österreichischen Bundesbahnen

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der ho.  
Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für  
soziale Verwaltung zugeleiteten Entwurf eines Arbeits-  
platz-Sicherungsgesetzes übermittelt.

25 Beilagen

Für die Österreichischen Bundesbahnen

Der Personaldirektor:  
i.V. Dr. Piskat y eh.

Beglubigt:

*Kugler*  
Kanzlei GS



Elisabethstraße 9  
A-1010 Wien

Telex  
**1377**

Telegramm-  
anschrift  
Genbandion Wien



# Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachr. v.	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. (0222) 5650 Durchwahl	Datum
		Zl.: 11262-1-1986	Dr. Plhak	3290	3. März 1986

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG);  
Stellungnahme der  
Österreichischen Bundesbahnen

Bezug: Zl. 31.261/50-V/2/86  
vom 23.1.1986

Zum Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG)  
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 9 Abs 1:

Der Wegfall der Urlaubsaliquotierung bei Ableistung des ordentlichen Präsenz- und des Zivildienstes wird bei den Österreichischen Bundesbahnen maximale jährliche Mehrkosten von rund 6 Millionen Schilling verursachen. Die Verpflichtung der Dienstnehmer zum unverzüglichen Wiederantritt des Dienstes am nächstfolgenden Werktag nach Entlassung aus dem Präsenz- oder Zivildienst statt der bisher eingeräumten Frist von 6 Werktagen, bewirkt keine Einsparungen, da bei

- 2 -

den Österreichischen Bundesbahnen im Gegensatz zum übrigen öffentlichen Dienst im Falle einer Ausnutzung dieser Frist durch den Dienstnehmer bis zum Dienstantritt keine Entgeltzahlung gewährt wurde.

Zu § 20 Abs 6:

Diese Normenstelle ermöglicht zwar bei kündbaren Bediensteten die Beendigung des Dienstverhältnisses bei Ableistung des Präsenzdienstes als Zeitsoldat in einem vier Jahre übersteigenden Ausmaß, sieht jedoch keine Regelung für unkündbare Dienstverhältnisse vor. Eine Auflösung solcher Dienstverhältnisse ist daher nicht möglich. Dienstposten von definitiven Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, die einen Präsenzdienst als Zeitsoldaten ableisten, müßten daher ggf. bis zu 10 bzw. 15 Jahre gesichert bleiben und könnten nicht nachbesetzt werden, was u.U. zu personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten führen könnte. Es wird daher vorgeschlagen auch für definitive Dienstverhältnisse bei Ableistung des Präsenzdienstes als Zeitsoldat in einem vier Jahre übersteigenden Ausmaß, einen gesetzlichen Endigungsgrund zu normieren.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Österreichischen Bundesbahnen

Der Personaldirektor:

i.V. Dr. Piskaty eh.

Begläubigt:

  
Kugelb  
Kanzlei GS

